

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)417 A



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei | Zoll

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei | Zoll zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes (BT. Drs 20/10406)

A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei Bezirk Bundespolizei | Zoll begrüßt die Anpassung und Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, welches zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt. Es stellt unter anderem einen Schritt in die Richtung eines funktionierenden, zeitgemäß organisierten und effektiven Grenzschutz unter den Bedingungen des grundsätzlichen Wegfalls europäischer Binnengrenzkontrollen dar. Es ist ausdrücklich begrüßenswert, dass die Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben einige notwendige neue Befugnisse erhält. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoll, Verknüpfungen herzustellen, soweit es aufgrund eines engen Sachzusammenhangs geboten ist.

Unabhängig vom nun vorgelegten Gesetzesentwurf fordert die GdP, den Polizeiverbund in Bund und Ländern durch eine spürbare Verbesserung der Personalausstattung zu stärken. Hierüber ließe sich bspw. – insbesondere im Grenzbereich der Zuständigkeiten von Bund und Ländern – ein in der Praxis u.a. auch aus Gründen der Ressourcenknappheit beobachtbares Verschieben von Vorgängen zwischen den Ebenen vermeiden. Dies gilt im besonderen Maße für die Zusammenarbeit der Bundespolizei mit Polizeien jener Länder, welche an europäische Nachbarstaaten und/oder an die Küsten von Nord – und Ostsee angrenzen.

Die Prüfung des neu vorgelegten Entwurfes war bedauerlicherweise dadurch erschwert, dass die Verweisungen in andere Normen – sicherlich erschwert durch die Neueinführung der §§ 36 und 39 – falsch und damit irreführend waren.

Es wird daher dringend darum gebeten, dass diese Verweisungen überprüft werden, insbesondere wenn es sich um bußgeldrelevante Normen handelt.



Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Grenzschutz)

Im Bereich des Grenzschutzes regt die GdP an, die Tauglichkeit der aktuellen Regelungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsgrenze zu prüfen. Der im Gesetzentwurf enthalten bleibende 30-km Radius entlang der deutschen Grenze stammt aus der Zeit der stationären Grenzkontrollen. Damals war die Anzahl der Grenzübertritte denkbar gering und für die Bundespolizei steuerbar, so dass die Erfüllung der Aufgaben des Grenzschutzes in diesem Radius leistbar war. Der Wegfall der stationären Grenzkontrollen führte zu einer Vervielfältigung der möglichen Grenzübertrittspunkte, so dass die Bundespolizei nicht mehr ausschließlich an der Grenzlinie agiert.

Vor diesem Hintergrund raten wir an, in engem Austausch mit den Bundesländern, zu prüfen, inwiefern der Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Landesgrenzen nach oben angepasst werden sollte. Ibs. der GdP Bezirk Bundespolizei | Zoll hält es für wesentlich, den Grenzbereich von 30 auf 50 km zu erweitern (sowie seewärts von 50 auf 80 km, wie dies – richtigerweise – im Entwurf vorgesehen ist).

Alternativ regt die GdP an zu prüfen, ob durch Staatsverträge zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern, der Radius für die effektive Aufgabenwahrnehmung, z.B. im Wege der Amtshilfe, individuell geregelt und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Landes- und Bundespolizei definiert werden können.

Zu § 2 Abs. 3 (Grenzschutz)

Es wird in § 2 Abs. 3 BPolG-E neu festgeschrieben, dass in den Fällen, in denen Länder Grenzschutzaufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen wollen, das Einvernehmen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden muss, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Für uns ist dies eine nachvollziehbare Regelung.

Zu § 13 Abs. 2 (Verfolgung von Straftaten)

Mit Blick auf §13 Abs. 2 strebt die GdP Änderungen im Bereich der Verfolgung von Straftaten an. Gefordert wird die Vereinheitlichung des Rechtssystems, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Es ist geboten, die Bearbeitung von Straftaten, welche eng mit den Kernaufgaben der Bundespolizei verbunden sind, in deren Zuständigkeitsbereich zu belassen.



Insbesondere weisen wir vor diesem Hintergrund darauf hin, dass Straftaten nach § 96 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der sachlichen Zuständigkeit der Bundespolizei liegen, Straftaten nach § 97 AufenthG jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Polizeien der Länder übergehen.

Zu § 23 (Befragung und Auskunftspflicht)

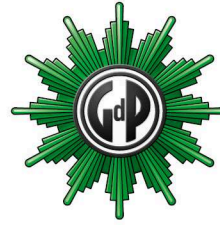
Die neu eingeführte Regelung, dass auf Verlangen der befragten Person unverzüglich eine Bescheinigung über die Maßnahmen und ihren Grund auszustellen ist (Quittungsregelung) nehmen wir zur Kenntnis. Hierbei ist entscheidend, dass diese Regelung für die eingesetzten Beamt:innen nicht zu einem übermäßigen Formalismus führen darf. Bei den Durchführungshinweisen ist darauf zu achten, dass die Beamt:innen ihre Kernaufgaben weiterhin wahrnehmen können und nicht durch übermäßige bürokratische Voraussetzungen eingeschränkt werden. Es ist zu bedenken, dass die eingesetzten Beamtinnen und Beamten für die Möglichkeit der Ausstellung der Bescheinigungen nicht nur digital auszustatten sind, sondern dass auch ein weiteres Arbeitsmittel (extra Block oder Minidrucker) mitzuführen sind. Die grundsätzlich zu befürwortende neu eingeführte Evaluationspflicht (§ 106 Abs.2) findet aus unserer Sicht zu spät statt. Wir regen eine Evaluation nach zwei Jahren an.

Zu § 36 (Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern und zu § 39 (Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme)

Es ist zu begrüßen, dass die Voraussetzungen des Einsatzes von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern und der unbemannten Fahrzeugsysteme nunmehr in eigenen Paragraphen geregelt werden. Auch die Erweiterung auf den Begriff Systeme (§ 39) statt Geräte ist umfassender und damit zukunftsfähiger. Dies erhöht die Rechtsklarheit und damit die Rechtssicherheit.

Zu § 40 (Überwachung der Telekommunikation)

Insbesondere um Doppelungen in der Gefahrenabwehr mit den Polizeien der Länder zu verhindern, sollte in den Fällen des § 38 BPolG-E eine Information an die zuständigen Polizeibehörden verbindlich festgelegt werden. Als Vorbild bietet sich hier der § 98 BPolG-E an, der eine solche Verfahrensweise im umgekehrten Fall (Landespolizei wird in bestimmten Fällen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei tätig) umfassend regelt. Wichtig ist jedoch, dass bei der Formulierung dieser Informationspflicht ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, der die Bundespolizei von dieser Informationspflicht befreit, wenn durch die Information eine Gefährdung der Maßnahme bzw. der effektiven Erreichung des Maßnahmenerfolges eintreten könnte.



§ 41 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

Der § 41 BPolG-E verweist auf den Tatbestand des § 40 Abs. 1 Satz 1 BPolG-E, von daher ergibt sich hier eine ähnliche Problematik wie oben zu § 40 beschrieben.

Zu § 65 Abs. 6 (Durchsuchung von und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben)

Diese Änderung begrüßen wir u.a. deswegen ausdrücklich, weil sie sie zu einem verstärkten Schutz der Beschäftigten führt. Auch, dass im Vergleich zum vorherigen Entwurf die Hürde der „gezielten Kontrolle“ gestrichen wurde.

Zu § 78 (Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Minderjährigen)

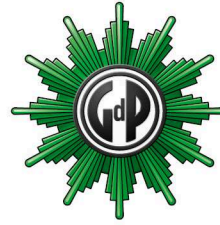
Auch aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei begrüßen wir, dass die Rechte von Minderjährigen nunmehr umfassend juristisch aufgearbeitet und beachtet wurden.

Zu § 93 (Kennzeichnungspflicht)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene feste Vergabe von fünfstelligen Dienstnummern ist zugunsten einer regelmäßig wechselnden Vergabe der Dienstnummern zu ändern. Eine dauerhafte Zuordnung Nummern während des gesamten Dienstverhältnisses wird abgelehnt.

Nach § 93 Abs. 3 BPolG (neu) soll durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten eine „nachträgliche Identifizierung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ sichergestellt werden, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.“

Es ist in das Gesetz aufzunehmen, dass die Beamtinnen und Beamten in jedem Einzelfall darüber zu informieren sind, wenn ihre durch die Kennzeichnung gespeicherten personenbezogenen Daten zum Zwecke einer Identifizierung genutzt werden und wenn ihre Daten Dritten gegenüber weitergegeben werden.



Zu § 96 Abs. 2 Nr. 5 (Unterstützungspflichten)

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist hier eine ausgeprägtere Kontrolle der zur Verfügung gestellten Unterbringungseinrichtungen erforderlich, insbesondere durch die Deutsche Bahn. Zu beachten sind dabei die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung. In vielen Räumlichkeiten und insbesondere den sanitären Anlagen werden diese Vorgaben nicht erfüllt. Vielmehr sind diese in einem desolaten Zustand. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, sowie Parkmöglichkeiten zur effektiven Aufgabenerfüllung in räumlicher Nähe zum Betätigungsfeld Bahnhof liegen.

Zu § 104 (Bußgeldvorschriften)

Wir bitten darum insbesondere bei dieser Norm die Verweise in die genannten Normen intensiv zu prüfen, da durch die derzeitigen Verweise teils andere Maßnahmen geahndet werden können/sollen, als im vorherigen Entwurf.

Zu § 106 (Berichtspflichten, Evaluierung)

Die Pflicht Evaluierung ist mehr als sinnvoll. Wir regen jedoch dringend an auch die Evaluations- und Berichtspflicht des Abs. 3 in Bezug auf § 23 bereits nach 2 Jahren zum Tragen kommen zu lassen.

B. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Forderung nach UZwG-Änderung: „Finaler Rettungsschuss“ implementieren

Die Bundespolizei trainiert seit Jahren den Einsatz in lebensbedrohlichen Einsatzlagen, z.B. gegen Amoktäter und Terrorattacken im Zuständigkeitsbereich. Ziel dieser Übungen ist es, im Regelfall alles nur Mögliche zu tun, um weitere Todesopfer und Verletzte zu vermeiden. Aus diesem Grunde fordert die GdP, parallel zum BPolG auch das UZwG zu ändern und den sog. „finalen Rettungsschuss“ zu implementieren.



Gesetzliche Befugnis zum Personenschutz im Ausland schaffen

Die Bundespolizei nimmt bereits seit Jahren – teilweise mit Kriegswaffen ausgerüstet - den Personenschutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane, Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes, Mitarbeitern anderer Behörden und Einrichtungen des Bundes im Ausland und den Personenschutz des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums im Inland wahr. Bislang fehlt es im Bundespolizeigesetz jedoch an einer Analogregelung zu § 6 BKAG, welche der Bundespolizei diese Aufgaben gesetzlich zuweist. Die Gewerkschaft der Polizei fordert, diese Aufgabe mit im Bundespolizeigesetz zu verankern.

Befragungsrechte in Aufnahmeeinrichtungen

Schutzsuchende, die ohne eine Kontrolle durch die Bundespolizei die deutsche Grenze überqueren und ein Schutzersuchen gestellt haben, werden direkt in die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG gebracht, teilweise werden sie von Schleusern bis in die unmittelbare Nähe der (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen gefahren und stellen dort ein Schutzersuchen. Statistisch ist dies der Großteil der Schutzsuchenden, wie sich bereits aus der Diskrepanz der Aufgriffszahlen Schutzsuchender durch die Bundespolizei und den Zahlen der Erstantragsteller des BAMF ergibt. Gegenwärtig ist es der Bundespolizei nur möglich, eine strafprozessuale Befragung der Personen vorzunehmen, wenn sie von der Ankunft der Personen (durch Zufall) erfahren und einen konkreten Straftatverdacht der unerlaubten Einreise formulieren können und auch dies nur innerhalb einer durch die Rechtsprechung vorgegebenen Karenzfrist nach der mutmaßlichen Einreise und innerhalb des 30km-Zuständigkeitsbereiches. In der Folge gehen wichtige Möglichkeiten der grenzpolizeilichen Erkenntnisgewinnung verloren, weil die Bundespolizei nur einen Bruchteil der (meist unerlaubt) einreisenden Personen retrograde befragen kann. Erforderlich ist deshalb zur weiteren Aufklärung und Lagebilderkenntnisgewinnung über Schleusungsrouten und -organisationen ein generelles Befragungsrecht zumindest während des Aufenthaltes in den Aufnahmeeinrichtungen. Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet und zur Gewinnung von Lageerkennnissen in Verbindung mit aktuellen Erkenntnissen oder Prognosen zur unerlaubten Einreise sollte daher der Bundespolizei in § 3 BPolG das Recht eingeräumt werden, Personen, die sich in Aufnahmeeinrichtungen nach §§ 44 ff AsylG aufhalten, zu befragen.